

§ 1 Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Vertragsschluss

Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber richten sich nach dem schriftlich geschlossenen Vertrag. Mündliche Nebenabreden und Absprachen mit unseren Mitarbeitern bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Eine Reparatur auf Garantiebasis kann nur vorgenommen werden, wenn wir vom Hersteller hierzu legitimiert wurden. Es gelten die vom Hersteller festgelegten Garantiebedingungen.

§ 3 Kostenvoranschlag

Vor Ausführung erstellen wir auf Wunsch einen Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen.

Der Kostenvoranschlag stellt ein Angebot zum Abschluss eines Reparaturvertrages entsprechend der im Kostenvoranschlag bezeichneten Leistungen dar. Das Angebot kann durch den Auftraggeber durch schriftliche Bestätigung des Kostenvoranschlages innerhalb von zehn Tagen, gerechnet ab Datum des Kostenvoranschlages angenommen werden.

Der Kostenvoranschlag stellt lediglich eine Berechnung der voraussichtlichen Kosten dar. Ergibt sich bei der Reparatur, dass diese nicht ohne eine wesentliche Überschreitung des Preises im Kostenvoranschlag ausführbar ist, so kann der Auftraggeber den Vertrag aus diesem Grunde kündigen. Ist eine wesentliche Überschreitung des im Kostenvoranschlag angegebenen Reparaturpreises zu erwarten, so werden wir den Auftraggeber hiervon unterrichten.

Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der Erstellung eines Kostenvoranschlages bereits Eingriffe in den Auftragsgegenstand erforderlich sein können.

Die im Zusammenhang mit der Erstellung eines Kostenvoranschlages anfallenden Arbeiten (z.B. Fehlersuche) können dem Auftraggeber berechnet werden. Im Falle

der Auftragserteilung werden die im Rahmen der Abgabe des Kostenvoranschlages berechneten Leistungen jedoch nicht nochmals abgerechnet.

Wird ein Auftrag aus Gründen nicht durchgeführt, die wir nicht zu vertreten haben, ist der entstandene Aufwand vom Auftraggeber zu tragen. Dies gilt insbesondere, wenn der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht auftrat, der Auftraggeber den vereinbarten Termin schuldhaft versäumte, der Auftrag während der Durchführung gemäß § 649 BGB gekündigt wurde, ohne dass hierfür ein Umstand ursächlich war, den wir etwa zu vertreten haben.

§ 4 Reparatur und Wartung

Erfolgt die Reparatur/Wartung auf dem Gelände des Auftraggebers so hat dieser den freien Zugang zum Reparaturgegenstand sicherzustellen.

Auftraggeberseits sind ferner Bedarfsstoffe und -gegenstände (z.B. Schmierstoffe, Brennstoffe, Gerüste, Hebevorrichtungen), Energie, Wasser, Heizung und Beleuchtung nebst Anschlüssen, Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen – soweit erforderlich – bereitzustellen.

Für die Aufbewahrung von Apparaturen, Materialien, Werkzeugen und Maschinenteilen sind geeignete, verschleißbare Räumlichkeiten vorzuhalten.

Für das Reparaturteam sind angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume sowie sanitäre Einrichtungen bereitzustellen.

Der Auftraggeber informiert uns vor Beginn der Reparaturarbeiten über örtliche oder regionale Besonderheiten, insbesondere über die Lage von Versorgungsleitungen und Anlagen. Erforderliche statische Angaben zur Örtlichkeit werden unaufgefordert vorgelegt.

Verzögern sich die Reparatur/Wartung durch Umstände, die durch den Auftraggeber zu vertreten sind, so hat der Auftraggeber in angemessenem Umfang die Kosten die uns hierdurch entstehen, zu ersetzen.

§ 5 Abnahme

Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch uns erfolgt, soweit nicht anders vereinbart in unserem Betrieb in ...

Wünscht der Auftraggeber Abholung und/oder Zusendung, so

erfolgt diese auf seine Gefahr und Rechnung. Bei Übersendung an den Auftraggeber hat die Abnahme zu erfolgen.

Der Auftraggeber kommt in Verzug (Annahmeverzug, § 293 BGB), wenn er nicht innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung, Aushändigung oder Übersendung der Rechnung den Auftragsgegenstand abholt. Bei Reparaturarbeiten, die vereinbarungsgemäß innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich diese Frist auf zwei Tage.

Bei Annahmeverzug können wir die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr für den Auftragsgegenstand berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen von uns auch anderweitig zu den üblichen Bedingungen aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.

§ 6 Zahlung

Wir sind berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

Bei der Berechnung von Reparaturleistungen sind sowohl im Kostenvoranschlag als auch in der Rechnung die Preise für verwendete Ersatzteile, Materialien und andere Leistungen, sowie die Preise für die Arbeitsleistung jeweils gesondert auszuweisen.

Wird der Auftrag auf Grund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt die Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten gesondert aufzuführen sind.

Die Rechnungspreise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Vergütung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, bei Abnahme fällig. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.

Soweit sich der Auftraggeber mit der Zahlung im Verzug befindet, sind wir berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 247 BGB) zu berechnen. Uns bleibt nachgelassen, höhere Verzugszinsen nachzuweisen und anzusetzen. Dem Auftraggeber bleibt nachgelassen, einen niedrigeren Zinssatz nachzuweisen.

§ 7 Reparaturdauer

Die Angaben über die Reparaturdauer beruhen auf Schätzungen. Sie sind nicht verbindlich.

§ 8 Pfandrecht

Uns steht wegen unserer Forderung aus dem Auftrag ein Pfandrecht an dem Auftragsgegenstand zu (§ 647 BGB). Dieses Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

§ 9 Mängel

Nach der Abnahme der Reparatur haften wir für Mängel der Reparatur im gesetzlichen Umfang. Festgestellte Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Unsere Haftung besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggeber unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Bei seitens des Auftraggebers oder Dritten unsachgemäß vorgenommenen Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen wird die Haftung für daraus entstehende Folgen nicht übernommen.

§ 10 Haftung

Unsere Haftung richtet sich nach gesetzlichen Bestimmungen. Sie ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen, soweit eine nicht wesentliche Pflichtverletzung vorliegt, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig begangen wurde.

Werden Teile des Reparaturgegenstandes durch unser Verschulden beschädigt, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl auf unsere Kosten eine neue Reparatur vorzunehmen oder neu zu liefern. Unsere Ersatzpflicht beschränkt sich der Höhe nach auf den vertraglichen Reparaturpreis.

Für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Gesundheit, Körper und Leben, bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder bei Mängeln, deren Abwesenheit garantiert wurde. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit und bei leichter Fahrlässigkeit begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Darüber hinaus

gehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

An allen eingebauten Ersatz- und Zubehöerteilen, sowie Tauschagregaten, welche nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behalten wir uns bis zur vollständigen Bezahlung aller Reparaturrechnungen das Eigentum vor.

Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, gehen ersetzte Teile in unser Eigentum über.

§ 12 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch uns ausschließlich im Rahmen der zwischen dem Auftraggeber und uns bestehenden Vertragsverhältnisse gespeichert und verarbeitet.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Meppen. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht. Erfüllungsort ist, soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, Meppen.

§ 14 salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit unserem Auftraggeber, einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg, dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Stand Februar 2012